



Neue Informationspflichten gegenüber Mandanten

Am 17.06.2016 hat der Bundesrat der Dritten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen zugestimmt. Sie tritt am Tag nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft (Termin stand bei Redaktionsschluss nicht fest). Darin enthalten ist auch eine Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Sie müssen Ihre Mandanten nun darauf hinweisen, dass eine **höhere oder niedrigere Gebühr** als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden kann (§ 4 Abs. 4 StBVV –neu-). Zwar ist die Vorschrift rechtssystematisch bei der Vergütungsvereinbarung eingeordnet (§ 4 StBVV), doch gilt sie für **jegliche Art der Vergütung**, also auch, wenn Sie Ihre Leistung ohne Vergütungsvereinbarung nach Gegenstandswert abrechnen.

Durch diese Änderung soll einem von der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren entgegengewirkt werden. Die EU-Kommission monierte verbindliche Mindestpreise, die die StBVV angeblich vorschreibt. Die gesamte StBVV stand „auf der Kippe“. Steuerberaterverbände und –kammern haben in den letzten Monaten im Hintergrund erfolgreich für die Beibehaltung dieser für uns so wichtigen Verordnung gekämpft. Die neue Informationspflicht ist nun die „Kröte, die wir schlucken müssen“, um die StBVV zu erhalten.

Diese Änderungen kommen auf Sie zu:

Hinweispflicht

Sie müssen Ihre Mandanten in Textform darauf hinweisen, dass sie mit Ihnen eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbaren können (§ 4 Abs. 4 StBVV -neu-). Das ist die erwähnte „Kröte“, denn sie kann unerwünschte Honorardiskussionen provozieren. Dennoch war diese Regelung nicht zu verhindern. Sie ist der Preis, den der Berufsstand für die Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens zahlen muss.

Sie können Ihrer Informationspflicht schnell und unkompliziert nachkommen, indem Sie eine entsprechende Klausel in Ihre Steuerberatungsverträge, AAB oder Vollmachten aufnehmen. So können Sie Ihre Mandanten am einfachsten über die Möglichkeit zur Honorarvereinbarung informieren. Verwenden Sie beispielsweise diese Formulierung:

„Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann (§ 4 Abs. 4 StBVV).“

Achtung: Die Informationspflicht besteht ohne Einschränkung. Auch Verträge, die bereits seit Jahren laufen, sind davon betroffen.

Unser Tipp für Sie: Verwenden Sie neue AAB, die die Informationspflicht enthalten. Übersenden Sie sie Ihren Mandanten mit dem Hinweis, dass eine gesetzliche Änderung die Anpassung der AAB erforderlich macht. Damit erfüllen Sie Ihre Pflicht zur Information. Lassen Sie sich eine Bestätigung unterschreiben, dass sie die neuen AAB zur Kenntnis genommen und verstanden haben und sie akzeptieren.

Was passiert, wenn Sie Ihrer Hinweispflicht nicht nachkommen? Zunächst einmal gar nichts. Wenn Sie sich mit Ihrem Mandanten einig sind und er zahlt, ist alles in bester Ordnung. Problematisch wird es, wenn es zum Streit über das Honorar kommt oder der Fall ins Insolvenzverfahren geht. Der Insolvenzverwalter wird sich Ihre Rechnungen genau ansehen und einen „Pferdefuß“ suchen. Eine nicht erfüllte Informationspflicht kann ein Anlass sein, um eine Rechnung anzufechten. Deshalb sollten Sie die Hinweispflicht nicht nur als lästige gesetzliche Verpflichtung, sondern auch als Präventivmaßnahme sehen.

Textform reicht aus

Eine Vergütungsvereinbarung musste bislang in Schriftform abgeschlossen werden. Die gute Nachricht für Sie: Künftig ist die **Textform** ausreichend (§ 4 Abs. 1 Satz 1 StBVV -neu-). Sie können Ihren Mandanten die Vereinbarung also beispielsweise per E-Mail zukommen lassen, und Ihr Mandant bestätigt sie durch sein „Okay“.

Unsere Empfehlung: Sie können das im Einzelfall tun, aber aus Beweisgründen ist weiterhin die Schriftform empfehlenswert. Denn bei Beendigung des Mandats wird oft mit harten Bandagen gekämpft und schnell ist die Herkunft der E-Mail und damit die Gültigkeit der Vergütungsvereinbarung bestritten.

Zusammenfassung mit Auftragserteilung

Die Vergütungsvereinbarung muss von anderen Vereinbarungen deutlich abgesetzt sein. Sie können sie in Zukunft aber mit der Auftragserteilung zusammenfassen. In der Vollmacht darf sie aber weiterhin nicht enthalten sein (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StBVV -neu-).

Niedrigere Gebühr

In außergerichtlichen Angelegenheiten können Sie mit Ihren Mandanten eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbaren. Sie muss aber in einem angemessenen Verhältnis zu Ihrer Leistung, Ihrer Verantwortung und Ihrem Haftungsrisiko stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV -neu-). Das galt nach der Rechtsprechung bereits vor der Änderung der StBVV, nun steht es verbindlich im Gesetz.

Erstellt vom Steuerrechtsausschuss des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg